

negative Wesenszüge überbetont; häufiger ist aber das Bemühen zu bemerken, dem Kollegen „nicht wehe tun“ zu wollen. Mit der zunehmenden Stärke der Kollektive verlieren sich natürlich solche Fehlerquellen. Gegenwärtig muß man aber die Aufmerksamkeit noch darauf lenken, daß derartige Schwächen in den Beurteilungen noch auftreten können; sie dürfen aber keinen Einfluß auf die gerichtliche Entscheidung gewinnen.

Das Einschleichen solcher Mängel ist am ehesten zu vermeiden, wenn die Kollektive dazu angehalten werden, ihre Einschätzungen überprüfbar vorzutragen. Die Beurteilungen sollten nicht nur Wertungen enthalten, sondern auch die beweiskräftigen Tatsachen mitteilen, auf die sich die Wertungen stützen. Stärker muß auch noch darauf orientiert werden, daß der Kern der Einschätzungen das Verhältnis des Täters zur Arbeit, zur Solidarität und zum sozialistischen Kollektiv sein muß und daß sich die Beurteilung nicht nur mit den allgemeinen persönlichen Vorzügen und Schwächen des Angeklagten befassen darf. Erst bei Kenntnis dieser Dinge kann man einschätzen, wie der Täter zur sozialistischen Gesellschaft steht und welchen Bewußtseinsstand er erreicht hat.

Viele Kollektive sind stark und erfahren genug, um eine diesen Ansprüchen genügende Einschätzung geben zu können. Meistens ist es jedoch ratsam, einen Vertreter des Kollektivs, das die vorgelegte Beurteilung verfaßt, dazu zu hören oder eine Aussprache im Betrieb zu führen, um größere Klarheit zu gewinnen und dem Kollektiv zu helfen, den Menschen richtig zu beurteilen. Die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zum Kollektiv ist überdies eine gute Möglichkeit, bildend, erziehend und organisierend auf das Kollektiv einzuwirken und bei ihm mehr Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß es an der Wiedereingliederung des Täters in das gesellschaftliche Leben ausreichend mitwirken kann.

Die zweite Instanz muß sich bemühen, mit ihren Weisungen solche Arbeitsmethoden durchsetzen zu helfen, die zur Aufdeckung der jeweiligen Besonderheiten der Sache führen.

#### **Keine Bevormundung der ersten Instanz**

Das Bemühen der zweiten Instanz, dem Kreisgericht konkrete Anleitung zu geben, darf dessen Verantwortung für seine Entscheidung nach Aufhebung eines Urteils und Zurückverweisung der Sache nicht einengen. Die Weisungen des Bezirksgerichts müssen so gehalten sein, daß sie zur selbständigen schöpferischen Rechtsprechung anleiten und den Richter des Kreisgerichts zur eigenen Erarbeitung der Problematik des Falles führen. Bei jeder Rechtsmittelentscheidung geht es nicht nur um die richtige Würdigung des Verhaltens des Rechtsbrechers, sondern auch um die Auseinandersetzung mit den Überzeugungen der erstinstanzlichen Richter, die sie in ihren Entscheidungen zum Ausdruck gebracht haben. Dabei setzt sich nur die qualifiziertere Anschauung, das begründete Argument, die größere Einsicht in die konkret zu lösende Rechtsprechungsaufgabe, die bessere Handhabung des materiellen und des Prozeßrechts und das tiefere Verständnis für die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung durch. Reine Deklamationen über die Gesetzmäßigkeit, die Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Staates u. ä., die noch anzutreffen sind, helfen gar nicht. Die Erziehung durch das Vorbild der eigenen Rechtsprechung ist das wirksamste Mittel zur Hebung der Qualität der Arbeit der anzuleitenden Gerichte.

Mit der gleichen Sorgfalt, mit der die Weisungen des Rechtsmittelgerichts bei der Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung der Sache abgefaßt werden.

müssen auch die Selbstentscheidungen des Rechtsmittelgerichts begründet sein. Sie müssen dem Kreisgericht vor allem bei Abweichungen ausreichende Antwort über deren Erforderlichkeit geben. Das kann und wird in der Regel geschehen, ohne daß sich die zweite Instanz in ihrer Entscheidung direkt an die Vorinstanz wendet. Wesentlich ist vor allem, daß die Maßstäbe sichtbar gemacht werden, die zu dem Ergebnis des Rechtsmittelgerichts geführt haben. Nur aus ihnen lassen sich über den Einzelfall hinausgehende Erfahrungen gewinnen. Der nachfolgend dargestellte Fall soll das verdeutlichen.

Eine Genossenschaftsbäuerin entwendete während mehrerer Monate insgesamt 2,5 dt Schrot und 0,5 dt Kartoffeln für die Fütterung ihres Viehs. Gegen sie wurde auf eine Freiheitsstrafe erkannt, obwohl sie in der LPG eine gute Entwicklung genommen, den Facharbeiterbrief als Schweinepflegerin erworben hatte, aktiv am gesellschaftlichen Leben in der LPG und an der Arbeit mehrerer Organisationen teilnahm und verantwortliche staatliche Funktionen innehatte.

In dieser Sache war es das Anliegen des Senats, die Kompliziertheit der Bewußtseinsentwicklung der Menschen, entsprechend ihrer sozialen Herkunft, ihrer Stellung und ihrer sonstigen Lebensbedingungen, herauszuarbeiten und darzustellen, daß die Herausbildung des neuen Menschen nicht einheitlich, geradlinig und gleichmäßig verläuft. Der Senat legte dar, daß der in der Tat der Angeklagten zutage getretene Egoismus nicht bestimmend für ihr gesamtes Verhalten ist und daß gerade in ihrem Fall eine Strafe ohne Freiheitsentzug erforderlich war.

#### **Die Unterstützung der Rechtsmittelinstanz durch Staatsanwalt und Rechtsanwalt**

Die Möglichkeiten, die Kreisgerichte durch die zweitinstanzliche Rechtsprechung anzuleiten, werden bisher noch zu wenig genutzt. Hier einen Wandel durchzusetzen, hängt auch von der prinzipielleren Arbeit des Staatsanwalts mit dem Protest und von den Berufungen ab.

Gegenwärtig wird die Einlegung des Protestes meistens nur für erforderlich gehalten, wenn die Strafzumessung für unrichtig erachtet wird. Das Strafverfahren erschöpft sich aber nicht in der Bestrafung des Angeklagten, sondern es trägt auch zur Lösung bestimmter gesellschaftlicher Aufgaben bei. Deshalb kann Maßstab für die Einlegung eines Rechtsmittels nur sein, ob die Entscheidung Anlaß zur Nachprüfung unter einem der in § 280 StPO aufgeführten Gesichtspunkte bietet. Wird die Einlegung des Protestes danach bestimmt, so kann die Spontaneität im Rechtsmittelgebrauch insoweit überwunden werden. Folglich kann auch die zweite Instanz die sozialistischen Prinzipien der Rechtspflege systematischer und umfassender durchsetzen helfen.

Die Einlegung der Berufung dagegen wird stets im gewissen Umfang von zufälligen Faktoren abhängig bleiben, z. B. von dem Bewußtseinsstand des Angeklagten oder der Parteien im Zivilprozeß. Die Beratung durch den Rechtsanwalt kann nur eine gewisse, möglicherweise aber stärkere Steuerung des Rechtsmittels der Berufung bringen. Das regulierende Moment für den Gebrauch der Berufung ist jedoch die sorgfältige Arbeit der ersten Instanz. Wenn sie bei gewissenhafter Beachtung der prozeßrechtlichen Vorschriften tief in die Problematik des Falles eindringt und sich ihre Überzeugung mit größter Gewissenhaftigkeit bildet, dann wird auch das Rechtsmittel der Berufung auf die grundsätzlichen Fragen zurückgeführt, statt sich gegen eine flüchtige Arbeit und einseitige Betrachtungen wenden zu müssen.